

Ilse Reiter-Zatloukal / Barbara Sauer

NS-Entrechtung österreichischer Ärzte und Ärztinnen

Einleitung

Der Nationalsozialismus wies dem Arzt die Funktion eines „Gesundheitsführers“ und eines „Erziehers zur Volksgesundheit“ zu,¹ der Ärztin die Rolle einer „Volkmutter“, die vor allem in den Bereichen Eugenik und Rassenlehre Aufklärungsarbeit „von Frau zu Frau“ leisten sollte.² „Jüdische“ und aus anderen (insbesondere politischen) Gründen unerwünschte Ärzte und Ärztinnen waren angesichts dieses MedizinerInnenbildes aus dem Gesundheitssystem zu entfernen. Der umfassenden Erforschung der Entrechtung, Verfolgung und Ermordung von österreichischen Ärzten und Ärztinnen im Nationalsozialismus widmet sich derzeit ein am Wiener Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte durchgeführtes Projekt.³ Der folgende Beitrag⁴ gibt einen Überblick über die Verfolgungsmaßnahmen und präsentiert damit im Zusammenhang einzelne Ergebnisse des Projekts.

Zahlen zu den betroffenen Ärzten und Ärztinnen können erst mit Projektabschluss 2017 vorgelegt werden, besteht nach der bisherigen Forschungslage

- 1 „Der deutsche Arzt im deutschen Staat“, *Deutschösterreichische Ärztezeitung* 1 (1938) F 1, 8. 4. 1938, S. 7.
- 2 Ulrike Erben, „Die Ärztin gehört mit an die vorderste Front“. Das Berufsbild der deutschen Ärztin im Nationalsozialismus im Spiegel der Zeitschrift „Die Ärztin“, in: Ingrid Arias (Hrsg.), *Im Dienste der Volksgesundheit. Frauen, Gesundheitswesen, Nationalsozialismus*, Wien 2006, S. 5–14, 7 f.
- 3 Projekt „Ärzte und Ärztinnen in Österreich 1938–1945. Entrechtung, Vertreibung, Ermordung“ (10. 2012 – 12. 2016), <https://drmed1938.univie.ac.at/> [8. 12. 2016]. Das Projekt wird gefördert vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank, dem Zukunftsfonds der Republik Österreich, dem Nationalfonds der Republik Österreich, der Conference on Jewish Material Claims Against Germany, den Ärztekammern Wien, Burgenland, Kärnten, Tirol, Vorarlberg; den Ländern Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg.
- 4 Die allgemeinen rechtshistorischen Ausführungen wurden von Reiter-Zatloukal verfasst, wobei sich diese stützen auf: Ilse Reiter-Zatloukal, „Alles nur für das deutsche Volk!“ Die „Säuberung“ der österreichischen Ärzteschaft unter der NS-Herrschaft, in: *BRGÖ* 2 (2015), S. 112–150. Die biografischen Beispiele sind Barbara Sauer zuzurechnen.

doch keine Gewissheit hinsichtlich der quantitativen Ausgangslage der Verfolgungs- und Säuberungsmaßnahmen 1938. Nach dem Stand der Volkszählung von 1934 lebten in Österreich fast 191.500 Personen mit jüdischer Religion (2,8 % der Gesamtbevölkerung),⁵ davon aber über 186.000 (92 %) in Wien.⁶ Nach NS-Angaben 1938⁷ gab es 1936 in Österreich insgesamt 8.170 Ärzte und Ärztinnen, davon in Wien 4.550, der Anteil der „rein jüdischen und der Mischlingsärzte“ sei allerdings nicht bekannt, da die „Statistik der bisherigen österreichischen Systemregierung hierüber selbstverständlich keine Angaben enthielt“. Da in der Tat die bisherigen Statistiken nur die Religionszugehörigkeit und nicht rassistische Zuordnungskriterien abgefragt hatten, kann für die Zahlen „jüdischer“ Ärzte und Ärztinnen bislang nur von Schätzungen ausgegangen werden. Nach Hubenstorf⁸ machten die (nach den NS-Rassekriterien) „jüdischen“ Ärzte und Ärztinnen in ganz Österreich 1938 etwa ein Drittel aus. In Wien war deren Anteil freilich erheblich höher und lag nach Hubenstorf bei etwa 65 Prozent,⁹ und auch nach NS-Angaben 1938 machten die „Juden oder Judenstämme“ rund 3.200 der insgesamt 4.900 Ärzte und Ärztinnen Wiens aus.¹⁰

Erste Übergriffe

Da der „jüdische Arzt“ nach Ansicht der Nationalsozialisten ein „besonderes Kapitel der Judenfrage in Wien“ darstellte,¹¹ kam es bereits unmittelbar nach

- 5 Jonny Moser, *Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945* [= Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen, Bd. 5], Wien 1999, S. 11.
- 6 Albert Lichtblau, Österreich, in: Wolf Gruner / Jörg Osterloh (Hrsg.), *Das „Großdeutsche Reich“ und die Juden. Nationalsozialistische Verfolgung in den „angegliederten“ Gebieten* [= Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Bd. 17], Frankfurt/M.–New York 2010, S. 77–105, hier 77.
- 7 Hellmuth Haubold, Die ärztliche Versorgung Österreichs, in: *Ärztliches Mitteilungsblatt für das Land Österreich (ÄBldtO)* 1 (1938), F 3, 22. 5. 1938, S. 70 f.
- 8 Michael Hubenstorf, Vertriebene Medizin – Finale des Niedergangs der Wiener Medizinischen Schule, in: Friedrich Stadler (Hrsg.), *Vertriebene Vernunft, Bd. II: Emigration und Exil österreichischer Wissenschaft 1930–1940*, Wien ¹1988, Münster u. a. ²2004, S. 766–793, hier 769.
- 9 Ebenda.
- 10 Rudolf Ramm, Sechs Monate ärztliche Aufbauarbeit in der Ostmark, in: *ÄBldtO* 1 (1938), Nr. 13, 1. 10. 1938, S. 219 ff., hier 219.
- 11 *Der Stürmer* 16 (1938), Juli 1938, Sondernr. 9, zit. nach Helmut Gröger, Die Folgen des Nationalsozialismus für das Wiener Gesundheitswesen, in: Sonia Horn / Peter Malina (Hrsg.), *Medizin im Nationalsozialismus – Wege der Aufarbeitung, Wiener Gespräche*

dem „Anschluss“ zu ersten Übergriffen gegen „jüdische“ Ärzte und Ärztinnen, so etwa in Form der „Reibepartien“, wie dies z. B. Lothar Fürth (1897–1938), dem (protestantischen) Eigentümer des Sanatoriums Fürth, am 3. April 1938 geschah, der gezwungen wurde, den Gehsteig vor seiner Klinik in der Wiener Josefstadt zu reinigen.¹² Um solche Vorkommnisse hintanzuhalten, stellte die „Wirtschaftliche Organisation der Ärzte Wiens“ (WO) Bescheinigungen folgenden Inhalts aus: „Über Weisung der amtlichen Stelle wird angeordnet, dass der ärztliche Dienst ungestört weiter zu versehen ist und daher Ärzte in der Ausübung ihrer Praxis (auch nicht zur Nachtzeit) durch Heranziehung zur Putzschararbeit etc. nicht behindert [Hervorhebung im Original] werden dürfen“.¹³

Entfernung aus den öffentlichen Spitälern

Parallel zu diesen ersten Übergriffen kam es auch zu ersten „Säuberungen“ in den öffentlichen Spitälern, wobei sich das konkrete rechtliche Prozedere derselben vielschichtig darstellt, weil es abhängig vom Status der betroffenen Person war, also ob es sich etwa um leitende Ärzte und Ärztinnen (Primärärzte und -ärztinnen) im unbefristeten Beamtenstand handelte oder um Hilfsärzte und -ärztinnen (AssistentInnen, Sekundärärzte und -ärztinnen, unbezahlte AspirantInnen) mit befristeten Dienstverträgen oder um HospitantInnen, die in gar keinem Dienstverhältnis standen (und daher am einfachsten entfernt werden konnten). Für die Ärzte und Ärztinnen mit Dienstverhältnis galt jedenfalls zunächst die am 15. März auf Grund des sogenannten Wiedervereinigungsgesetzes vom 13. März 1938 von Hitler erlassene Anordnung,¹⁴ nach der die „öffentlichen Beamten“ des „Landes Österreich“ in einem Diensteid auf den „Führer“ zu vereidigen waren. Ausgeschlossen vom Eid waren „jüdische Beamte“, die Verweigerung der Eidesleistung hatte die Dienstenthebung zur Folge. Als „Jude“ im Sinn dieser Anordnung (und dies in Übereinstimmung mit den ersten beiden in der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz¹⁵ normierten Kriterien für die Zuschreibung zur Kategorie der „Geltungsjuden“) wurde angesehen, wer

zur Sozialgeschichte der Medizin. Überarbeitete Vorträge der internationalen Tagung im psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien Baumgartner Höhe, 5. bis 7. 11. 1998, Wien 2001, S. 160–167, hier 161.

12 Fürth beging am Tag danach mit seiner Ehefrau Suizid, Tina Walzer, Das Sanatorium Fürth, in: Irntraud Karlsson / Manfred Kerry / Tina Walzer (Hrsg.), ... lebte in der Josefstadt. Steine der Erinnerung 1938–1945, Wien 2008, S. 161–168.

13 So z. B. vom 25. 3. 1938 für Dr. Leo Ginsberg, ÖStA, AdR, NHF (gr) 39101.

14 GBLÖ. [Gesetzblatt für das Land Österreich] 3/1938.

15 RGBl. [Reichsgesetzblatt] I 1935, S. 1333 f.

von „mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt[e]“, wobei als „Volljude“ ein Großelternanteil bereits dann galt, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte. Andererseits galt als „Jude“ auch der von zwei „volljüdischen“ Großeltern abstammende „jüdische Mischling“, der entweder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rassegesetze am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte oder danach in sie aufgenommen wurde oder zu diesem Zeitpunkt mit einem „Juden“ verheiratet war oder sich danach mit einem „Juden“ verheiratete.

Ministerielle Erlässe ergänzten in weiterer Folge, dass alle nicht zum Eid zugelassenen öffentlich-rechtlichen sowie die privatrechtlichen Bediensteten der Spitäler vom Dienst zu beurlauben waren, wobei dies an den Universitäten auch als „politisch unzuverlässig“ Eingestufte¹⁶ betraf. Die beurlaubten Ärzte und Ärztinnen wurden in weiterer Folge fristlos entlassen, ihre Bezüge mit Ende April 1938 eingestellt und die freigewordenen Stellen so schnell wie möglich nachbesetzt.

Kartothek Nr. 12031		Geburts-	Geburts-	Zuständigkeits-
Name: ABRAMOWICZ Dr. Pauline		Tag	Jahr	Ort und Land
Titel:		5. VI.	1912	Gurahuma- ra Rumänien
Spezialfach:		wahlberechtigt		
Wohnort: III. Hegergasse 8/11		Eingetreten am: 18. Oktober 1937		
Das Diplom erlangt:	an welcher Universität?	Wien		
	in welchem Jahre?	1937		
Übt in Wien ärztliche Praxis aus:	seit?	Ausgetreten am:		
	durch das ganze Jahr?			
	wenn nicht, wie lange an anderem Orte und an welchem?			
Hat eine ärztliche Anstellung als?				

Pauline Klinger, geb. Abramowicz, musste ihre Tätigkeit als „Gastärztin“ am Krankenhaus Wieden nach dem „Anschluss“ 1938 einstellen.
(WStLA, Ärztekammer Wien, K1)

Unbezahlt in den Krankenhäusern beschäftigte, zumeist junge, jüdische Ärzte und Ärztinnen, die aufgrund des omnipräsenten, wenngleich stillschwei-

16 Willi Weinert, Die Maßnahmen der reichsdeutschen Hochschulverwaltung im Bereich des österreichischen Hochschulwesens nach der Annexion 1938, in: Helmut Konrad / Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), Arbeiterbewegung, Faschismus, Nationalbewusstsein. Festschrift zum 20jährigen Bestand des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und zum 60. Geburtstag von Herbert Steiner, Wien 1983, S. 127–134, hier 128.

gend praktizierten Antisemitismus auch vor dem „Anschluss“ keine Stellen finden hatten können, mussten ihre Tätigkeit sofort einstellen. So erhielten Pauline Klinger, geb. Abramowicz (1912–2008) und Siegfried Klinger (1913–1999), die am 18. Oktober 1937 an der Universität Wien promoviert hatten und seither am Krankenhaus Wieden als „Gastärzte“ arbeiteten, mit 12. März 1938 datierte „Dienstzettel“, die besagten: „Auf Grund des § 16 Punkt 3 der Dienstanweisung für die Abteilungsärzte des Wiener Krankenanstaltenfonds wird die Ihnen bewilligte Zulassung als Gast der h.o. Anstalt widerrufen.“¹⁷ Nach ihrer Heirat im November 1938 in Wien verließen sie Ende März 1939 das Land und gelangten über die Dominikanische Republik schließlich in die USA, wo sie sich in Albany, New York, niederließen.

In weiterer Folge wurde auch die Einführung des deutschen Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom April 1933 nicht abgewartet (die erst im September 1938¹⁸ erfolgte). Vielmehr erging bereits Ende Mai 1938 die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (BBV),¹⁹ die auf alle Personen Anwendung fand, die am 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Staat oder einem seiner ehemaligen Länder oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, also etwa dem Wiener Krankenanstaltenfonds (WrKFA), standen.

Die BBV betraf „Juden“, „jüdische Mischlinge“ und – in Verschärfung der bisherigen österreichischen Rechtslage – nun auch mit „Juden“ oder „Mischlingen“ verheiratete Ärzte und Ärztinnen (§ 3). Ausnahmen konnten gemacht werden, und zwar insbesondere (bis Juni 1938²⁰) im Fall von „Mischehen“ oder bei „Mischlingen“, wenn sie unter das sogenannte Frontkämpferprivileg²¹ fielen – oder sich Verdienste in den „Kämpfen [...] zur Erhaltung deutschen Bodens und im Juli 1934 für die nationalsozialistische Erhebung“ erworben hatten. Der BBV unterlagen weiters nun auch als politisch unzuverlässig erachtete Beamte (§ 4), also solche, „die nach ihrem bisherigen politischen Verhalten nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten“, darunter insbesondere diejenigen, „die gegen die

17 ÖStA, AdR, NHF (gr) 36870 (Siegfried Klinger) und 36781 (Pauline Klinger, geb. Abramowicz).

18 RGBl. I 1938, S. 1225.

19 GBILÖ. 160/1938.

20 GBILÖ. 198/1938.

21 Wenn sie im Weltkrieg an der Front auf Seiten Österreich-Ungarns oder seiner Verbündeten gekämpft hatten oder wenn ihre Väter, Söhne oder Ehemänner auf dieser Seite im Weltkrieg gefallen waren.

nationalsozialistische Bewegung und ihre Anhänger gehässig aufgetreten sind oder ihre dienstliche Stellung dazu mißbraucht haben, um völkisch gesinnte Volksgenossen zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen“.

Die konkreten Verfolgungsmaßnahmen gemäß BBV reichten in den Fällen der §§ 3 und 4 von der fristlosen Entlassung und der Pensionierung mit oder ohne Pensionsanspruch (je nach Einstufung) über Kündigungen (mit oder ohne Abfertigungen) bis zur Versetzung. Ein Auffangtatbestand der BBV ermöglichte darüber hinaus vorzeitige Ruhestandsversetzungen oder Dienstentlassungen zur „Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes“ (§ 6). Wenn es das „dienstliche Bedürfnis“ erforderte, konnten Beamte auch versetzt werden (§ 5). Eine Weisung des Reichsstatthalters vom Dezember 1938 stellte in diesem Zusammenhang klar, dass die Behandlung nach § 4 der BBV bei Bediensteten, „die auf Dienstposten von geringerem Einfluss verwendet werden, nicht mit derselben Strenge durchzuführen ist, wie dies bei Bediensteten auf einflussreichen Stellen notwendig ist“, denn der NS-Staat sei „stark genug, um an nichtleitenden Stellen auch ehemalige Gegner im Dienst belassen zu können“. In solchen Fällen sollte also § 5 „in grösserem Ausmass als bisher“ angewendet werden. Die Maßnahmen nach § 4 der Verordnung sollten folglich bei „niederen Bediensteten“ auf solche Fälle beschränkt werden, „wo ausgesprochene Gehässigkeiten vorliegen, wie Anzeigen, tätliche Beleidigungen oder Ähnliches“.²²

In den Präsidien der Landeshauptmannschaften wurden Listen der aus dem Dienst zu entlassenden Ärzte und (außerhalb Wiens jedoch nur ganz vereinzelt) auch Ärztinnen mit Kategorien erstellt wie „Jude“, „Ehefrau Jüdin“ oder „Mischling“.²³ Politisch als „unzuverlässig“ geltende Ärzte erhielten Vorladungen vor Untersuchungsausschüsse, deren Entscheidungen bisweilen auch für den Verbleib des Betroffenen ausfielen oder zu seiner Versetzung führten.²⁴ In weiterer Folge wurde auch an den Spitälern des WrKAF eine Überprüfung sämtlicher Bediensteten mittels Fragebögen angeordnet sowie die Anlegung von Verzeichnissen betreffend die „nicht-arischen“ Ärzte und Ärztinnen durch die Spitalsdirektionen bis spätestens Mitte Juli 1938. Während infolgedessen die „Ausscheidung“ dieser Ärzte und Ärztinnen noch im Sommer 1938 durchgeführt werden konnte, ging die bis 31. Dezember 1938 vorgesehene Entfernung der politisch missliebigen Beamten offenbar nur schleppend voran. Ob-

22 Weisung Reichsstatthalter (RSth) 2. 12. 1938, STK/I, Nr. 18, NÖLA, Präs. I/1, Zl. 1058/1939, Bd. II, Neuordnung des Berufsbeamtentums, Kt. 4.

23 NÖLA, Landeshauptmannschaft (LH) Niederdonau, Präs. I/1 Zl. 3962/1938.

24 NÖLA, LH Niederdonau, Landesamt IV/4, Zl. 466/1938.

wohl der Reichsstatthalter Ende Oktober einmahnte, dass das „Arbeitstempo [...] außerordentlich gesteigert werden“ müsse, „um die noch ausstehenden Arbeiten mit der gleichen Gründlichkeit weiterzuführen, die bisher angewandt wurde“²⁵, musste die Frist dennoch bis Ende März 1939 verlängert werden.²⁶ So wurde etwa der Distriktsarzt in Sinabelkirchen (Steiermark) Kurt Sorantin (1887–1976) erst am 21. März 1939 aufgrund eines Bescheides des Reichsstatthalters mit Wirkung Ende März und unter Zubilligung der Hälfte des Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt.²⁷

Auch die Dienstverhältnisse der „Mischlinge“ waren infolge der BBV beendet worden, allerdings wurde den Jungärzten und -ärztinnen unter ihnen gestattet, „in privaten Krankenanstalten mit Bezahlung, in öffentlichen Krankenanstalten ohne Bezahlung angestellt [Hervorhebung im Original]“ zu werden,²⁸ um ihre spitalsärztliche Ausbildung absolvieren zu können. In der Praxis kam es jedoch vereinzelt auch zu Anstellungen in öffentlichen Krankenhäusern mit Bezahlung. Besonders als während des Krieges der Ärztemangel immer gravierender wurde, konnten „Mischlinge“ auch wieder im öffentlichen Dienst – sei es in Spitälern oder als Gemeindeärzte – Beschäftigung finden, wenn auch immer nur vertretungsweise und oftmals in weit von ihren Herkunftsorten entfernten Regionen des Deutschen Reichs. Auch gegen die Zulassung von „Mischlingen“ als HospitantInnen im Rahmen einer per Erlass festgesetzten Gesamtzahl bestanden seitens des Ministeriums „keine Bedenken“,²⁹ wenngleich sich die Vertreter der NS-Ärzteschaft dagegen immer wieder zur Wehr setzten.³⁰ Als Grund für diese Zugeständnisse wurde angeführt, dass die „Mischlinge“ wehr- und arbeitsdienstpflichtig seien und keine Möglichkeit hätten, sich auf legale Weise „dauernd ins Ausland zu begeben“. Es sei ihnen daher das Recht zur Ausübung der ärztlichen Praxis belassen worden, wofür aber die Spitalausbildung (für die eine Aufwandsentschädigung und freie Kost

25 RStH 31. 10. 1938, StK/I, Nr. 17, NÖLA, Neuordnung des Berufsbeamtentums.

26 GBILÖ. 36/1939.

27 STLA, LH Stmk., Zl. 180 Si 1/7-39, 28. 3. 1939.

28 Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten (MikA), Abt. II, Gruppe 2, 9. 2. 1939, Zl. II 8-253.348/ 39: WrKAF, Ermöglichung der spitalsärztlichen Ausbildung für jüdische Mischlinge, ÖStA, AdR, Bundesministerium für Soziale Verwaltung (BMSV)-Volksgesundheit 1938, Kt. 2395.

29 MikA an alle Direktionen (Leitungen) der WrFKA, 15. 11. 1938, Zl. II 8-60936/38: Zulassung von jüdischen Mischlingen als Hospitanten gem. § 15 der Dienstanweisung für die Abteilungsärzte des WrKAF, ebenda.

30 MikA, Abt. II, Gruppe 2, 9. 2. 1939, Zl. II 8-253.348/ 39: WrKAF, Ermöglichung der spitalsärztlichen Ausbildung für jüdische Mischlinge, ÖStA, AdR, BMSV-Volksgesundheit 1938, Kt. 2395.

zugestanden wurde) „eine im Interesse der Volksgesundheit gelegene Voraussetzung“ sei.³¹

„Säuberungen“ im Zuge der Vereidigung im März 1938 und aufgrund der BBV fanden freilich auch an den Universitätsklinken statt, wobei hier auf die vorhandene Forschungslage verwiesen werden kann. Die Weltruf genießende Wiener medizinische Fakultät wurde wegen Entfernung von ärztlichen MitarbeiterInnen aus „rassischen“ Gründen³² jedenfalls auf etwa die Hälfte reduziert und hatte damit einen Personalstand, der nicht einmal mehr „irgendeiner Provinzuniversität zur Ehre gereicht“ hätte.³³ Überdies waren nun „im Hinblick auf die allgemeinen Arisierungsbemühungen“³⁴ ausländische jüdische Ärzte und Ärztinnen „weder als Frequentanten von Ärztekursen noch als Hospitanten zur Untersuchung, Behandlung oder zu Operationen an arischen Patienten an den Wiener Universitätsklinken zuzulassen“.³⁵

Weitere „Säuberungen“ betrafen auch die Militärärzte,³⁶ von denen zwei General-Ärzte, fünf Oberst-Ärzte und ein Oberstleutnant-Arzt bereits am 15. März aus dem Dienst auszuschieden hatten. Einer der zwangspensionierten Oberst-Ärzte ersuchte allerdings um Wiederindienststellung, weil er nach eigenem Bekunden „radikaler Antisemit“ sei und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln stets versucht habe, „den militärärztlichen Nachwuchs judenrein zu halten“. Er führte seine Pensionierung auf eine Anzeige von mehreren „jüngeren aktiven Offizieren des SanDienstes“ zurück, wonach er als Angehöriger des Cartellverbandes seine „Bundesbrüder auf Kosten anderer Volksgenossen begünstigt“ hätte und versicherte, „niemals einen arischen Volksgenossen geschädigt zu haben“.³⁷

31 Ebenda.

32 Hubenstorf, *Vertriebene Medizin*, S. 769.

33 Michael Hubenstorf, *Medizinische Fakultät 1938–1945*, in: Gernot Heiß / Siegfried Mattl / Sebastian Meissl / Edith Sauer / Karl Stuhlpfarrer (Hrsg.), *Willfährige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938 bis 1945* [= *Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik*, Bd. 43], Wien 1989, S. 233–282, hier 236.

34 RStH an MikA 23. 5. 1938, Zl. U-Pl/Oe, ÖStA, AdR, BMSV-Volksgesundheit 1938, Kt. 2339.

35 Erl. des MikA an Rektorat der Universität Wien 20. 6. 1938, Zl. 17517-I-1, ebenda.

36 BMLV GZ 8604-Präs/38: *Ruhestandsversetzungen zufolge der Entschließung des Führers und Reichskanzlers* 15. 3. 1938, ÖStA, AdR, Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV), AR 8.604, Präs. 1938.

37 Schreiben Karl Rötzer an BMLV 21. 5. 1938, ebenda.

Entzug der Approbation

Die zweite zentrale Maßnahme der Entrechtung der österreichischen Ärzte und Ärztinnen war der Approbationsentzug. Im Deutschen Reich war 1935 mit der Reichsärzteordnung³⁸ festgelegt worden, dass die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs an die behördliche „Bestallung“ gebunden war. Zu versagen war diese, wenn „der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden konnte“, und zur Zeit der Bewerbung „der Anteil der nicht deutschblütigen Ärzte an der Gesamtzahl der Ärzte im Deutschen Reich den Anteil der Nichtdeutschblütigen an der Bevölkerung des Deutschen Reichs“ überstieg. In Österreich hingegen war bis zum „Anschluss“ der Zugang zur ärztlichen Berufsberechtigung im Wesentlichen eine Angelegenheit der medizinischen Fakultäten (Promotion), sofern die allgemeine Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft zutraf.

Bereits Anfang Mai 1938 legte allerdings der Beauftragte des Reichsärztesführers in Wien Rudolf Ramm (1887–1945) dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich Joseph Bürckel (1895–1944) den Entwurf einer Verordnung vor,³⁹ nach der auch in Österreich eine Bestallung notwendig sein sollte, damit die „Judenfrage restlos im nationalsozialistischen Sinne gelöst“ werden könne. Bis zur Einführung der Bestallung sollte den „arischen Ärzten“ (wie schon bisher) die Ausübung der ärztlichen Praxis „in widerrufflicher Weise“ gestattet sein, ebenso wie „jüdisch versippten Ärzten, Mischlingen 1. Grades, soweit sie nicht vor dem 13. März 1938 der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehörten, ferner Mischlingen 2. Grades“. Die gesundheitliche Betreuung derjenigen „Juden“, die einer Sozialversicherung nicht angehörten, sollte „jüdischen Frontkämpfern“ übertragen werden, die früher als Ärzte tätig waren, wobei derartige Zulassungen stets unter Widerrufsvorbehalt und im Verhältnis von 1:2000–3000 erfolgen sollten, denn es genüge, „wenn wir auf 2.500 Juden einen jüdischen Arzt ohne Bestallung zulassen“. Dem Verordnungsentwurf entsprechend war für „Juden“ die Behandlung von „Ariern“ verboten. Auf diesem Schreiben Ramms an Bürckel findet sich auch ein handschriftlicher Vermerk „Im Reich?“, der zwei Tage später mit „Kommt nach Mitteilung des Reichsärztesführers im Reich 1. 10.“ ergänzt wurde.⁴⁰

38 RGBl. I 1935, S. 1433.

39 Schreiben Ramm an Bürckel 2. 5. 1938, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2361: Juden im Ärzteberuf, Kt. 155.

40 Ebenda.

Tatsächlich erging, offenbar als Resultat des Drängens aus Österreich, am 25. Juli 1938 die Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz.⁴¹ Dieser zufolge erloschen im gesamten Gebiet des Deutschen Reichs die Bestellungen (Approbationen) jüdischer Ärzte und Ärztinnen mit Wirkung vom 30. September 1938. Ärzte und Ärztinnen (inklusive Zahnärzte und -ärztinnen⁴²), deren Bestellungen erloschen waren, durften keine „deutschblütigen Volksgenossen“ mehr behandeln.⁴³ Darüber hinaus sollten aber auch die Universitäten vom Approbationsentzug zwecks Aberkennung der Doktorwürde in Kenntnis gesetzt werden.⁴⁴ Wie Ramm im „Ärzteblatt“ hervorhob,⁴⁵ richtete sich die in dieser Verordnung festgelegte Qualifikation als „Jude“ ausschließlich nach den in Österreich am 20. Mai in Kraft getretenen Nürnberger Gesetzen, sogenannte Halb- und Vierteljuden seien daher an sich nicht betroffen, sehr wohl jedoch „Mischlinge 1. Grades“, wenn sie mit einem „Juden“ bzw. einer „Jüdin“ verheiratet waren. Damit war die „Judenfrage“ hinsichtlich der Ärztinnen und Ärzte nicht nur im „Land Österreich“ schlagartig gelöst, sondern auch ein Schlussstrich unter die Zulassungsfrage die jüdischen ÄrztInnen im „Altreich“ betreffend gesetzt worden.

Zahlreiche Ärzte und Ärztinnen kamen freilich dem Ex-lege-Entzug der Approbation zuvor, indem sie sich bei der Ärztekammer ihres Bundeslandes vor dem 30. September 1938 abmeldeten, was vielfach im Zusammenhang mit der Flucht ins Ausland stand. Wenigstens ein Drittel der als jüdisch geltenden Mitglieder der Wiener Ärztekammer meldeten zwischen Mitte März und Ende September ihren Austritt. Sie entgingen damit freilich auch der neuen Praxis ab September 1938, dass auf den Approbationsurkunden „jüdischer Ärzte, die ins Ausland zu gehen beabsichtigen“ bei der Beglaubigung hinsichtlich ihrer Echtheit das Erlöschen der Approbation am 30. September zu vermerken war.⁴⁶

Auf Vorschlag der Reichsärztekammer konnte der Reichsinnenminister allerdings Ärzten, deren Approbation erloschen war, widerrufflich die Behandlung ausschließlich jüdischer PatientInnen als sogenannte „Krankenbehandler“, „Fachbehandler“ und „Zahnbehandler“ gestatten. Ihnen ist der Beitrag von Daniela Angetter und Christine Kanzler in diesem Band gewidmet,⁴⁷ daher

41 RGBl. I 1938, S. 969-970; GBILÖ. 320/1938.

42 ÄBltdO 1 (1938) Nr. 13, I. 10. 1938, S. 225.

43 Ramm, Monate, S. 142.

44 GBILÖ. 974/1939.

45 ÄBltdO 1 (1938) Nr. 13, I. 10. 1938, S. 225.

46 Reichsminister des Inneren (RMdI.) an RStH, 21. 10. 1938, ÖStA, AdR, BMSV, Kt. 2331.

47 Siehe auch Daniela Angetter / Christine Kanzler, „Eltern, Wohnung, Werte, Ordination, Freiheit, Ehren verloren!“ Das Schicksal der in Wien verbliebenen jüdischen Ärzte von 1938 bis 1945 und die Versorgung ihrer jüdischen Patienten, in: Thomas Beddies / Susanne

kann hier auf weitere Ausführungen zu ihnen verzichtet werden, ausgenommen die bislang nicht bekannten rechtlichen Probleme bei der Abrechnung von deren Leistungen bei den Krankenkassen. Für das Deutsche Reich wurde die Abrechnungsfrage nämlich durch die Verordnung vom 6. Oktober 1938 über die „Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung“ geregelt.⁴⁸ Sie normierte, dass „Krankenbehandler“ mit Genehmigung der 1933 eingerichteten „Kassenärztlichen Vereinigung“ (KVD), der allein berufenen Vertretung der deutschen Ärzteschaft mit Zwangsmitgliedschaft aller Kassenärzte und -ärztinnen, an der kassenärztlichen Versorgung beteiligt werden konnten, um die ärztliche Versorgung jüdischer Versicherter sicherzustellen. Österreich wurde jedoch explizit vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen, obwohl es zu diesem Zeitpunkt noch jüdische Versicherte gab, was seinen Grund in der unterschiedlichen Rechtslage in Österreich hatte. Wie das österreichische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MWA) nämlich klarstellte, waren mit dem Erlöschen der Approbation „auch die Verträge der jüdischen Ärzte mit den Krankenkassen hinfällig geworden“ (sofern sie überhaupt noch bestanden, siehe dazu gleich weiter unten). Es sei zwar der Geltungsbereich der KVD auf das Land Österreich ausgedehnt, dadurch aber nicht auch das hier bestehende, von Deutschland verschiedene System der kassenärztlichen Versorgung geändert worden. Es sollte daher zunächst die Genehmigung der KVD für die Beteiligung von „jüdischen“ Ärzten und Ärztinnen an der kassenärztlichen Versorgung „jüdischer“ Versicherter an die Zustimmung des MWA gebunden werden. Auch das österreichische Innenministerium und Reichskommissar Bürckel äußerten Bedenken, weshalb der Reichsarbeitsminister entschied, Österreich von der Verordnung auszunehmen, „da ein längerer Aufschub der mit dem Verordnungsentwurf beabsichtigten Regelung jedenfalls für das alte Reichsgebiet nicht tragbar sei“.⁴⁹ Ramm beharrte jedoch darauf, dass die Verordnung umgehend auf Österreich erstreckt werden müsse,⁵⁰ weil die NS-Ärzte die Behandlung von Juden generell verweigern würden (bzw. ihnen dies auch bald von der Gauleitung verboten wurde⁵¹) und jüdische „Krankenbehandler“ infolge der Nichtgeltung der Verordnung keine krankenversicherten „Juden“

Doetz / Christoph Kopke (Hrsg.), *Jüdische Ärztinnen und Ärzte im Nationalsozialismus* [= *Europäisch-jüdische Studien – Beiträge*, Bd. 12], München 2014, S. 58–74.

48 RGBl. I 1938, S. 1391.

49 Schreiben RAM an RK 6. 10. 1938, Zl. IIa 14001/38, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2361: Juden im Ärzteberuf, Kt. 155.

50 Ramm an RK 20. 10. 1938, betr. Kassenpraxis für jüdische Krankenbehandler, ebenda.

51 MWA an MikA 17. 11. 1938, Zl. III 1-577.106/1938: Kassenpraxis jüdischer Krankenbehandler, ebenda.

behandeln, sondern sich nur in der Privatpraxis betätigen könnten. Die krankenversicherten „Juden“ würden so einen anderen Arzt aufsuchen müssen, der in der Regel ein „irgendwie belasteter CVer“ sei, was politisch unerwünscht sei. Schließlich gaben die österreichischen Behörden nach, womit nun der Bezahlung der kassenärztlich tätigen „Krankenbehandler“ nichts mehr im Wege stand, gleichzeitig war damit nicht nur die Trennung von „jüdischen“ und „arischen“ Ärzten und Ärztinnen, sondern auch die von „arischen“ und „jüdischen“ PatientInnen⁵² vollzogen. Außerhalb Wiens war an eine derartige Trennung freilich nicht zu denken, lebten doch – zumeist durch „Mischehen“ geschützte – „jüdische“ PatientInnen bisweilen durchgehend bis zum Ende der NS-Herrschaft fernab der für sie zugelassenen Krankenversorgung. Auch jüdische ZwangsarbeiterInnen in Rüstungs- und sonstigen Industriebetrieben wurden selbstverständlich von „arischen“ Ärzten medizinisch betreut, wenn keine „Krankenbehandler für Juden“ am Einsatzort verfügbar waren.

Entzug der Kassenverträge

Die dritte zentrale Entrechtungsmaßnahme war der Entzug der Kassenverträge, der in Österreich anders ablief als im Deutschen Reich, denn während im „Altreich“ Kassenärzte und -ärztinnen nach dem System der Einzel- oder Pauschalhonorare abgerechnet wurden, waren sie in Österreich zumeist von der Krankenkasse mit festem monatlichen Gehalt und Pensionsansprüchen angestellt. In Österreich erfolgte der Entzug der kassenärztlichen Zulassungen daher zunächst nicht auf gesetzlicher Ebene wie im Deutschen Reich, sondern mittels Kündigung der Kassenverträge. Nach den „Bedingungen für die zwischen der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten in Wien (KVA-BA) und ihren Vertragsärzten abzuschließenden Einzelverträgen“⁵³ war jedenfalls eine Kündigung „aus wichtigen Gründen“ an jedem Monatsersten mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich, mit Zustimmung der WO konnte die Kündigung durch die Anstalt auch ohne weitere Begründung erfolgen. Die KAV-BA nahm offenbar bereits am 30. Mai 1938 erste Vertragskündigungen „jüdischer“ Ärzte

52 Nach Angetter / Kanzler, Eltern, S. 66, bestand jedoch eine Ausnahme bei Lebensgefahr während des Krieges, wenn eine Unterbringung in einer jüdischen Einrichtung nicht zeitgerecht möglich war. Es sollte dann eine von den „ArierInnen“ getrennte Unterbringung und eine ehebaldige Verbringung ins Rothschild-Spital erfolgen.

53 ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie, Mappe 2350: Gesundheitswesen allgemein, Kt. 155.

und Ärztinnen mit Berufung auf diese Bestimmungen vor.⁵⁴ Am 10. Juni 1938 teilte sie jedenfalls dem Reichskommissar mit,⁵⁵ dass sie „in vollem Einvernehmen“ mit Ramm das „Vertragsverhältnis mit einer Anzahl jüdischer Vertragsärzte mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1938 gelöst“ habe. Zur „Vermeidung von Missverständnissen“ betonte sie, dass sie „keineswegs im eigenen Wirkungsbereich den dortigen Arisierungmaßnahmen vorgreifen“ wollte, sondern „vielmehr [...] den Zweck verfolgt“ habe, „die übermäßig grosse Zahl ihrer Vertragsärzte auf jenen Stand zurückzuführen, der wenigstens einigermaßen dem tatsächlichen Bedarf entspricht und für die nächste Zeit halbwegs erträglich erscheint“. Die Anstalt habe „hiebei den seitens der Versicherten vielfach und dringlichst geäußerten Wünschen ebenso wie den gleichlautenden Forderungen des n.s. Ärztesbundes [...] nach Möglichkeit Rechnung getragen, und alle jene jüdischen Ärzte aus dem Verträge entfernt, welche auf Grund der geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen [...] gekündigt werden konnten.“

Für die „Auswahl der auszuscheidenden Vertragsärzte“, ausschließlich „Ostjuden“ oder „Juden mit germanisch-deutsch getarnten Namen“,⁵⁶ wurden mehrere Kriterien genannt. Deren „Entfernung“ sei wegen folgender Gründe „wünschenswert“ erschienen: „a) unhygienischer und unwürdiger Behandlungsräume, b) unhygienischem und unfachlichem Verhalten, c) wiederholten Beanständungen bei Rechnungslegung und Vertragsbehandlung, d) zu geringer Praxis (Zwergpraxis, Kleinpraxis) und gleichzeitiger Gefahr starker Überarztung“, also einer Überschreitung des notwendigen Behandlungsausmaßes durch den Arzt. Die KVA-BA betonte, dass demnach noch „keineswegs sämtliche jüdischen Vertragsärzte aus dem Vertrag ausgeschieden worden“ seien, vielmehr blieben auch „weiterhin bis zur endgiltigen Regelung der Frage der Zulassung zur Kassenpraxis in der Stadt Wien allein unter 1.642 Vertragsärzten 686 jüdische Ärzte im Verträge“. Zumindest in einzelnen Fällen musste die KVA-BA

54 Siehe etwa das Schreiben der KVA-BA an Dr. Maximilian Grünsfeld 30. 5. 1938, Zl. 240/ 1938, ÖStA, AdR, BMF, AHF 8260.

55 Schreiben Hauptgeschäftsstelle der KVA-BA an RK, 10. 6. 1938, Zl. 1622/4. Erl. MWA an alle Sozialversicherungsträger, deren Verbände und Arbeitsgemeinschaften, 16. 11. 1938, Zl. III 1-576.243/39, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2355/3: Ausdehnung des Bereichs der KVD und der KZVD auf Ö, Kt. 155.

56 Vgl. dazu Ilse Reiter-Zatloukal, Die Entschleierung der „blutmäßigen Abstammung“ – Das NS-Namensrecht und seine Implementierung in Österreich, in: Verena Halbwachs / Ilse Reiter-Zatloukal / Stefan Schima (Hrsg.), Die Kultur der Namensgebung. Ausgewählte rechtliche, historische und religionswissenschaftliche Aspekte [= Juridicum Spotlight, Bd. 3], Wien 2016, S. 167–216.

aber offenbar derartige Vertragskündigungen im Falle eines Einspruchs wieder aufheben.⁵⁷ So teilte sie einem Betroffenen, dessen Kündigung Ende Juli aufgehoben worden war, nun mit, dass sie sich veranlasst sehe, das Vertragsverhältnis „neu ab 1. August 1938 aus wichtigen Gründen durch Kündigung zu lösen“, wobei diese am 1. September 1938 wirksam werdenden Kündigungen nun nach den kassenärztlichen Vertragsbedingungen unanfechtbar seien.

Die KVA informierte Bürckel außerdem über das Ersuchen seitens einzelner Gauärztführungen (Steiermark und Salzburg), „die dortigen aus dem Vertrag ausgeschiedenen jüdischen Vertragsärzte auch von der Wahlbehandlung auszuschließen, somit an Versicherte, welche solche Ärzte als Wahlärzte in Anspruch nehmen, keine Vergütung mehr zu leisten“. Sie wies in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass das Bundesangestelltenkrankenversicherungsgesetz 1937⁵⁸ nach wie vor in Kraft stehe, sodass Versicherte weiterhin die freie Auswahl ihres Arztes unter den praxisberechtigten Ärzten „ohne Unterscheidung zwischen arischen und nichtarischen Ärzten“ hätten, „so lange die jüdischen Ärzte praxisberechtigt blieben, bzw. solange die Anspruchsberechtigten nicht anderweitig zur Nichtanspruchnahme jüdischer Ärzte verpflichtet werden“. Die KVA könne daher auch eine Vergütung für ausservertraglich durchgeführte Behandlungen durch jüdische Ärzte nicht rechtsgültig ablehnen, weshalb die entsprechenden Forderungen der Gauärztführer ins Leere gingen.

Im Unterschied zur KVA-BA kündigte etwa die Arbeiter-Krankenversicherungskasse Wien ihre Vertragsärzte und -ärztinnen überhaupt ohne Angabe von Gründen. Sie teilte z. B. einem Zahnarzt am 8. Juni 1938 mit, dass dessen Zahnbehandlungsvertrag per 30. Juni 1938 auf „Wunsch der Kreiskrankenkasse Wr. Neustadt und im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen Niederösterreichs und des Burgenlandes“ gekündigt werde. Begonnene Arbeiten dürften fertig gestellt, „neue Arbeiten für unsere Rechnung“ jedoch nicht mehr begonnen werden.⁵⁹

Ein Aktenvermerk vom 5. Mai 1938⁶⁰ hielt jedenfalls fest, dass seitens der Angestellten- und Arbeiterkassen die Verträge mit der Vertretung der Ärzte zum 30. Juni 1938 gekündigt wurden, um „dann die gleichen Verträge unter Ausschluß der Juden neu abzuschließen“. Diese Verträge hätten nämlich

57 KVA-BA an Dr. Otto Ehrentheil, allg. Arzt, Wien 28. 7. 1938, Zl. Sekr. 240/1938, ÖStA, AdR, BMF, NHF (gr) 19603.

58 BGBl. [Bundesgesetzblatt] 94/1937.

59 Schreiben an Dr. Rudolf Braun 8. 6. 1938, Za. Nr. Sto/P., ÖStA, AdR, BMF, NHF (gr) 3209.

60 Vermerk, betr. Juden im Ärzteberuf, 5. 5. 1938, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2355/4: VO über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung, Kt. 155.

„zahlreiche Juden“ umfasst und Pensionsverpflichtungen enthalten, wobei solche Pensionsverträge interessanterweise „fast ausschließlich mit Juden abgeschlossen“ worden seien. Der Vermerk hielt allerdings fest, dass ein „sofortiges Hinausdrängen der Juden“ die Kassen „stark belasten“ würde. Man werde daher am 1. Juli 1938 entscheiden müssen, „ob die Kassen diese Belastung tragen können, oder aber ob man nachher die pensionsberechtigten Juden noch bis zum 1. 10. berücksichtigen solle“. Dies würde die Kassen deshalb stark entlasten, weil „nach dem 1. 10. mit einer Abfindung seitens des Reiches der jüdischen Ärzteschaft, die aus dem Berufe entfernt wird, zu rechnen sein“ werde. Dann könnte die Regelung so getroffen werden, „dass die hier bestehenden jüdischen Ärzte mit Pension sonst keine Abfindung erhalten, sondern nötigenfalls das Reich entsprechende Beträge an die Kassen zahlt“.

Die Entscheidung im Juli ging dann aber doch in eine andere, die Kassen finanziell vollständig entlastende Richtung, denn spätestens seit 21. Juli 1938 wurde nun als Rechtsgrundlage für den Entzug der Kassenverträge die BBV herangezogen. Diese hatte normiert, dass ihre Bestimmungen auch „auf nicht hauptberuflich tätige Träger eines öffentlichen Amtes“ anzuwenden und in diesem Fall die Betroffenen „aus ihrem Amt fristlos und ohne Entschädigung zu verabschieden“ seien (§ 8). Die Entscheidung darüber, ob ein derartiges öffentliches Amt vorlag, stand dem Reichsstatthalter in Österreich zu und dieser entschied am 21. Juli 1938, dass dies für die Kassenärzte zutreffe⁶¹ – womit auch klar war, dass „Mischlingen“ ebenfalls der Kassenvertrag entzogen wurde, obwohl sie vom Approbationsentzug verschont geblieben waren.

Mit explizitem Bezug auf die BBV teilte etwa das Reichsverkehrsministerium, Abwicklungsstelle Österreich den bisherigen jüdischen Vertragsärzten und -ärztinnen der „Krankenkasse der österreichischen Bundesbahnen“ mit:⁶² „Auf Grund § 3 dieser Verordnung wird sohin Ihr Vertragsverhältnis zur ‚Krankenkasse der Österreichischen Bundesbahnen‘ mit 31. August 1938 gelöst und sind wir nicht mehr in der Lage, allfällige nach diesem Zeitpunkt gesetzte Leistungen vertragsmässig zu honorieren.“ Die „Angestelltenkrankenkasse für Niederösterreich und das Burgenland“ schickte ihren Vertragsärzten und -ärztinnen die Verständigung,⁶³ dass deren „Vertragsverhältnis zur gefertigten Kasse mit Hinweis auf § 8 des Gesetzes [richtig: Verordnung] zur Neuordnung des Berufsbeamtentums vom 31. 5. 1938 mit 31. August 1938 gelöst wird“. Ab

61 Schreiben Reichsverkehrsministerium. Abwicklungsstelle Österreich, 22. 8. 1938, z. B. an Hedwig Fischer-Hofmann, Zl. 1073/P-38, ÖStA, AdR, BMF, NHF (gr) 1960.

62 Ebenda.

63 Form 820/8/38, siehe ÖStA, AdR, BMF, NHF (gr) 16372.

31. August 1938 wäre es ihnen daher auch nicht mehr erlaubt, „vertragsärztliche Leistungen für Versicherte unserer Kasse zu erbringen und auf Kosten der Kasse zu verrechnen“. Sollte § 3 BBV auf die Empfänger nicht zutreffen, wurde um „umgehende Mitteilung“ bis 15. August 1938 ersucht, widrigenfalls man das „Zutreffen des § 3“ annehme.

Am 8. September 1938 wurde schließlich der Geltungsbereich der KVD auch auf Österreich erstreckt⁶⁴ und Befugnisse der bisherigen ärztlichen und zahnärztlichen Vereinigungen in Österreich gingen auf die KVD über,⁶⁵ weshalb die für österreichische Krankenversicherungsträger tätigen Ärzte und Ärztinnen und Zahnärzte und -ärztinnen nunmehr der KVD unterstanden. Die materiellen reichsrechtlichen Bestimmungen (nämlich die Reichsversicherungsordnung und die Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen 1937) waren jedoch nach Ansicht des MAW in Österreich noch nicht anzuwenden. Ramm hingegen vertrat in diesem Punkt die gegenteilige Auffassung, was eine heftige Kontroverse zwischen den involvierten österreichischen und deutschen Stellen und Verwicklungen im Verhältnis zu den Krankenkassen zur Folge hatte, bis schließlich das deutsche Sozialversicherungsrecht am 1. Jänner 1939 in Österreich eingeführt wurde.⁶⁶

Weitere Verfolgungsmaßnahmen

„Säuberungen“ fanden freilich auch in bislang von der Forschung weitgehend vernachlässigten anderen ärztlichen Berufsfeldern statt, wie etwa im Bereich der Gemeindeärzte, Schulärzte und Amtsärzte sowie bei den privaten Versicherungen. So wurden z. B. in Niederösterreich die Gemeindeärzte Anfang Mai 1938 aufgefordert, den „Ariernachweis“ zu erbringen und „falls sie hiezu nicht in der Lage sind, eine bezügliche Meldung zu erstatten“.⁶⁷ Hinsichtlich der „jüdischen“ oder politisch missliebigen Gemeindeärzte erfolgte entweder die Versetzung in den dauernden Ruhestand oder eine „Verabschiedung“ ohne Entschädigung nach § 8 BBV.⁶⁸ Im Zuge der „Verabschiedung von jüdischen

64 GBILÖ. 415/1938.

65 Erl. MWA an alle Sozialversicherungsträger, deren Verbände und Arbeitsgemeinschaften, 16. 11. 1938, Zl. III 1-576.243/39, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2355/3: Ausdehnung des Bereichs der KVD und der KZVD auf Ö, Kt. 155.

66 GBILÖ. 703/1938.

67 LH Niederdonau 1. 7. 1938, Z. IV/4 325/27, NÖLA, LH Niederdonau, Präs. I/1 Zl. 3962/1938.

68 Verzeichnis über die Ärzte betreffenden Entscheidungen des Staatskommissars, welche bei der LH Niederdonau eingelangt, aber bisher nicht zugestellt wurden, NÖLA, LH Nie-

Gemeindeärzten“ erhielten diese ihre für den Pensionsfonds eingezahlten Beiträge offenbar rückerstattet.⁶⁹

Weiters entfernte etwa die Stadt Wien ihre „jüdischen“ Schulärzte und -ärztinnen nach der BBV, wie sich am Beispiel von Dr. Alice Djerassi (1887 Wien – 1977 Redwood City, California), der „Großmutter der Pille“⁷⁰, zeigen lässt. Mit Schreiben vom 21. April 1938 wurde ihr Dienstverhältnis mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1938 unter Verzicht auf die weitere Dienstleistung gemäß der BBV gekündigt, womit ihr Dienstverhältnis am 31. Juli 1938 endete. Sie musste ihre Ausweise für städtische Angestellte abgeben und erhielt eine Abfertigung in der Höhe eines dreifachen Monatsgehalts.⁷¹

Was die niedergelassenen Ärzte anbelangt, so sah die BBV vor (§ 6), dass Mietverhältnisse über Räume, die ein betroffener jüdischer Arzt „für sich, seine Familie oder für seine Berufsausübung gemietet“ hatte, nun vom Mieter und Vermieter vorzeitig gekündigt werden konnten, nämlich zum 30. September 1938. Dem Mieter stand gegen die Kündigung kein Widerspruchsrecht zu, dem Vermieter nur dann nicht, wenn ihm u. a. durch die Reichsärztekammer ein anderer ärztlicher Mieter zugewiesen wurde. Aus den Archivalien geht freilich hervor, dass offenbar auch ohne derartige Kündigungen „jüdischen“ Ärzten und Ärztinnen Wohnraum durch die Nationalsozialisten entzogen wurde. So musste etwa auf Veranlassung Ramms und auf Anordnung des Reichsinnenministers die Gauleitung Wien die Ortsgruppe Liechtenstein anweisen, die „Räumlichkeiten“ des „Krankenbehandlers“ Oskar Kirsch (1880–1955) in der Wiener Alserbachstraße „zur Ausübung der ärztlichen Praxis sofort freizugeben“.⁷² Der „jüdische [K]inderkrankheitenbehandler“ sei nämlich ohne gerichtliche Kündigung zur sofortigen Wohnungsräumung gezwungen worden, es sei aber eine Krankenbehandlung ohne „ärztliche [W]ohnungshygiene unmöglich“. Da die Krankenbehandlung jüdischer Kinder auch für den Gesundheitszustand der „arischen“ Bevölkerung wichtig sei, müsse man Kirsch seine Wohnung belassen.⁷³

derdonau, Landesamt I/1, Zl. 1058/1939, Bd. III; auch Aufstellung über jene Personen, die bereits mit Bescheid von der Statthalterei entlassen bzw. in den dauernden Ruhestand versetzt wurden, Stand 5. 10. 1939.

69 NÖLA, LH Niederdonau, Landesamt IV/4 Zl. 466/1938, Entfernung der jüdischen Gemeindeärzte aus Niederdonau.

70 „Mutter der Pille“ ist der Titel der Autobiografie ihres Sohnes Carl Djerassi.

71 Magistratsdirektion der Stadt Wien, Personalgruppe, Schreiben 21. 4. 1938, M.D.P. 2652/38, ÖStA, AdR, BMF, AHF 918 Alice Djerassi.

72 Ramm an MikA 29. 11. 1938, GZ II/8 62236, ÖStA, AdR, BMSV, Kt. 2331.

73 Telegramm RIM an MikA, Abt. Volksgesundheit, 13. 11. 1938, ebenda.

- 2 -

1372 (92) (W. H. H.)

Dr. Josef Firnberg, G.A. Nieder Rußbach Halbjude (Dokumente der Mutter sowie Geb. Schein fehl noch)

Bh. Melk:
Dr. Rudolf Buchbinder, G.A. Neunmarkt a. Y. Jude (hat am 4.6.1.J. um Pensionierung anges)

Bh. Mödling:
Dr. Hugo Strauss, G.A. Sulz i. W. Jude
Dr. Julius Wengraf, G.A. Brunn a. Geb. (ist seit 1. VI. 1938 in) Jude Pension)

Dr. Alfred Strakosch, G.A. Guntramsdorf, Halbjude

Bh. Neunkirchen:
Dr. Moriz Schratter, G.A. Neunkirchen Jude
Dr. Otto Lederer, G.A. Neunkirchen-Umgeb. Jude (derzeit Schutzhaft)

Bh. Pöggstall:
Dr. Samuel Singer, G.A. Weiten Jude (eigenhändig geschriebene Erklärung liegt bei)

Dr. Josef Hartel, G.A. Kirchberg a. Wg. Jude ? (Ariernachweis wurde bisher nicht erbracht)

Es wird um weitere Veranlassung im Sinne des § 3 (1) des Gesetzes vom 31. V. 1938, L. G. Bl. Nr. 160, ersucht.
Der h. o. Akt Z: IV/4 54/8 v. 28. VII. 1. J. betreffend Dr. Gustav Neumann, G.A. in Perchtoldsdorf ist angeschloss.

Der Landeshauptmann


Sammelbogen, Schreiben an das Präsidium der Landeshauptmannschaft Niederdonau vom 1. Juli 1938 (NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederdonau LA I/1 StZ. 3962/1939)

Was die privaten Versicherungen in Österreich anbelangt, so entledigten sich die Versicherungsanstalten der „jüdischen“ Ärzte und Ärztinnen offenbar ebenfalls spätestens im Sommer 1938. So schrieb etwa die „Erste Allgemeine Unfall- und Schadens-Versicherungs-Gesellschaft“ am 30. Juli 1938 an Dr. Otto Ehrentheil (1897–1983): „Wir bedauern, dass wir Ihre Tätigkeit als Konsiliararzt unserer Gesellschaft weiterhin nicht in Anspruch nehmen können und bitten Sie daher, von jetzt ab diese Ihre Funktion einzustellen.“⁷⁴ Die „Assicurazioni Generali“ hingegen hatte die bisher von ihr beschäftigten „Juden“ schon früher entfernt oder zumindest das tatsächliche Ende von deren Tätigkeiten rückdatiert, wie ein von ihr ausgestelltes „Zeugnis“ vermuten lässt: In diesem bestätigte sie, dass Ehrentheil vom 1. Februar 1929 bis 12. März 1938 „als Vertrauensarzt“ für sie tätig war, wobei er vor allem für die Untersuchung der Lebensversicherungskandidaten sowie für Kontrollbesuche herangezogen worden sei.⁷⁵

Konnten „jüdische“ Ärzte und Ärztinnen zunächst noch in Privatspitälern und insbesondere den Einrichtungen der Israelitischen Kultusgemeinde wie dem Rothschild-Spital⁷⁶ und verschiedenen Alters-, Versorgungs- und Behindertenheimen⁷⁷ Arbeit finden, so hatte auch dies bald ein Ende. Das Sanatorium Fürth etwa war schon nach dem Suizid seines Eigentümers Lothar Fürth am 3. April 1938 an den Fiskus gefallen, und bald wurden sämtliche jüdische Einrichtungen im Bereich des Gesundheitswesens kommissarischen Leitern unterworfen. Der nächste Schritt war die „Arisierung“ (z. B. noch 1938 die Sanatorien Auersperg, Löw, Rekawinkel, Esplanade in Baden, Westend in Purkersdorf u. a.⁷⁸). Schließlich wurden im Februar 1939 im Zuge der Auflösung des WrKAF die meisten restlichen privaten Spitäler enteignet und entweder der Stadt Wien eingegliedert, anderen Trägern überlassen oder aufgelassen.⁷⁹ 1943 erfolgte schließlich auch die „Arisierung“ des Rothschild-Spitals am Währinger Gürtel in Wien, nachdem im Herbst 1942 in mehreren Transporten die ca. 1.500 Angestellten der IKG und ihre Angehörigen in das Ghetto Theresienstadt de-

74 Brief an Dr. Otto Felix Ehrentheil 30. 7. 1938, ÖStA, AdR, BMF, NHF (gr) 19603.

75 Zeugnis der Direktion für Österreich 17. 8. 1938, ebenda.

76 Erich Stern, Die letzten zwölf Jahre Rothschild-Spital Wien 1931–1943, Wien 1974.

77 Das „Krügerheim“ in der Leopoldstadt, das 1940 eingerichtete Siechenheim im 3. Bezirk, das Heim für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte (ehem. Israelitisches Blindeninstitut) in Döbling und ein 1941 eröffnetes Kinderkrankenhaus, siehe Angetter / Kanzler, Eltern, S. 63, 67 f.

78 „Arisierungen“, ÄBltdO 1 (1938), Nr. 15, 1. 11. 1938, S. 279.

79 Vgl. ausführlich Gröger, Folgen, S. 166.

portiert worden waren, darunter auch ein Großteil der im Rothschild-Spital angestellten Ärzte und Ärztinnen wie etwa Viktor Frankl (1905–1997).⁸⁰

Aber nicht nur die Ärzte und Ärztinnen waren von Entrechtungsmaßnahmen betroffen, sondern auch die Studierenden der Medizin. Innerhalb weniger Wochen nach dem „Anschluss“ wurden etwa 1.000 MedizinstudentInnen aus rassistischen Gründen von der Universität Wien vertrieben und konnten ihre Studien nicht fortsetzen. Für diejenigen Studierenden, die bereits die Prüfungen vollständig absolviert, aber das Studium noch nicht formalrechtlich mit der Promotion abgeschlossen hatten, wurden zwischen Juni und Dezember 1938 noch „Nichtarierpromotionen“ abgehalten, von denen 111 auf MedizinerInnen an der Universität Wien⁸¹ und acht an der Universität Graz⁸² entfielen. Allerdings mussten diese einen Revers unterzeichnen, in dem sie auf die Ausübung des ärztlichen Berufes im Gebiete des ehemaligen Österreich bedingungslos verzichteten. In diesem Sinne wurde auf dem Diplom auch eine „Nicht-Arier-Klausel“ angebracht⁸³ – eine Maßnahme, die nach Ansicht der NS-Behörden „für die Juden noch viel günstiger“ sei „als die Versagung der Promotion“. ⁸⁴ Bei „Mischlingen“ wurde, da im Oktober 1938 neue Weisungen über die Zulassung von Mischlingen 1. und 2. Grades zur Promotion in Aussicht gestellt worden waren, nun ein Revers verlangt, dass sie ungeachtet ihrer Promotion auf die Ausübung des ärztlichen Berufes solange verzichteten, „bis die Frage der Zulassung von Mischlingen zur Promotion u. Ausübung des ärztlichen Berufes geregelt sein“ werde.⁸⁵ Ab Ende 1938 gab es dann, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, keine „Nichtarierpromotionen“ von MedizinerInnen mehr.⁸⁶

80 Ingrid Arias, „... und in Wirklichkeit war es Zufall, dass man am Leben geblieben ist ...“ Das Schicksal der jüdischen Ärztinnen in Wien 1938–1945, in: Dies. (Hrsg.), *Im Dienste der Volksgesundheit. Frauen. Gesundheitswesen. Nationalsozialismus*, Wien 2006, S. 31–92, hier 47 ff., 65.

81 Herbert Posch, *Vertreibung der Studierenden der Universität Wien 1938*, in: *Zeitgeschichte* 35, 4 (2008) 1, S. 187–206, hier 194 f.

82 Lt. Mitteilung Alois Kernbauer, Archiv der Universität Graz.

83 „Revers wegen bedingungslosen Verzichtes auf die Ausübung des ärztlichen Berufes in Deutsch-Österreich eingelegt“, BMSV GZ 52 353-8-38: Revers für jüdische Absolventen vor Zulassung zur Promotion zu Doktoren der gesamten Heilkunde 13. 7. 1938, ÖStA, AdR, BMSV, Kt. 2330.

84 Ebenda.

85 Dementsprechend lautete der Revers: „Zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Gebiete des ehemaligen Österreich berechtigt das Diplom erst dann, bis diesbezüglich weitere Weisungen ergangen sind. Revers eingelegt“, MikA 19. 12. 1938, Zl. 47770-2c/1938: Revers für Mischlinge, ebenda.

86 Am 16. 6. 1939 wurde Klara Sandig promoviert, vgl. Posch, *Vertreibung*, S. 195; zu Sandig: <http://gedenkbuch.univie.ac.at/> [8. 12. 2016].

Flucht und beruflicher Neubeginn

Aufgrund der beschriebenen Verfolgungsmaßnahmen und der Aussichtslosigkeit einer weiteren Berufsausübung im Inland entschloss sich die Mehrheit der nach den Nürnberger Gesetzen als jüdisch geltenden Ärzte und Ärztinnen⁸⁷ aus Österreich schon bald nach dem „Anschluss“ zur Flucht. Nach derzeitigem Wissensstand gelangten österreichische Ärzte und Ärztinnen in folgende Länder: Ägypten, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, China⁸⁸, Dänemark, Ecuador, Frankreich, Großbritannien, Honduras, Indien, Indonesien, den Irak, Irland (sowohl Republik Irland als auch Nordirland), Italien, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Kolumbien, den Kongo⁸⁹, Kuba, Litauen, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Niederländisch-Indien, Palästina, Panama, die Philippinen, Peru, Portugal, Rumänien, Schweden, die Schweiz, Südafrika, die Tschechoslowakei, die Türkei, Ungarn, Uruguay, USA, Venezuela.⁹⁰ Eine gelungene Flucht bedeutete jedoch nicht unbedingt, den Gefahren entkommen zu sein und ohne weiteres neu beginnen zu können. Aus europäischen Zufluchtstaaten wie Belgien, Frankreich, Litauen, den Niederlanden, Italien, Jugoslawien, der Tschechoslowakei, Ungarn wurden nach dem Einmarsch der Deutschen Wehrmacht zahlreiche Flüchtlinge in Vernichtungslager deportiert und ermordet. Aber auch wer es in ein sicheres Land geschafft hatte, war mit einer Reihe von Hindernissen konfrontiert. Um den ärztlichen Beruf ausüben zu dürfen, mussten Nostrifizierungsprüfungen abgelegt werden, und in einigen Ländern war der Erwerb der Staatsbürgerschaft Voraussetzung, um überhaupt zugelassen zu werden. Jedenfalls bestand die Notwendigkeit, die Landessprache zu beherrschen. Ressentiments gegenüber Flüchtlingen bestanden nahezu überall, auch versuchten Standesorganisationen in potentiellen Aufnahmeländern vielfach, den Zuzug ausländischer Ärzte und Ärztinnen zu unterbinden, wohl aus Furcht vor der Konkurrenz. Schließlich beschränkte sich auch der Antisemitismus keineswegs auf die unter nationalsozialistischer Herrschaft stehenden Länder.

87 Rund ein Sechstel der rassistisch Verfolgten waren Frauen, während bei den „Politischen“ deren Anteil sehr gering ist.

88 Hier ist neben Shanghai als letzter Hoffnung derer, die keine Visa erhalten konnten, auch Kanton, Harbin und Hongkong zu nennen.

89 Im Gegensatz zu Belgien war dessen Kolonie Kongo ein relativ sicheres Zufluchtland, weil es auf Seiten der Alliierten stand.

90 Siehe dazu den Beitrag von Renate Feikes in diesem Band.

Schlussbemerkung

Bereits am 1. Oktober 1938 verkündete Ramm die „erfolgreiche Entjudung des Ärztestandes“ in Österreich, es gäbe „von da an keinen jüdischen Arzt auf deutschem Boden mehr“ und „kein deutschblütiger Mensch“ sei mehr der Gefahr ausgesetzt, von „jüdischen“ Ärzten und Ärztinnen an Körper und Seele vergiftet zu werden“.⁹¹

Die Entfernung von aus rassistischen oder anderen Gründen unerwünschten Ärzten und Ärztinnen hatte freilich einen spürbaren Ärztemangel zur Folge, wiewohl Ramm noch im Mai dem Reichskommissar versichert hatte, dass zur Versorgung der Bevölkerung Wiens rund 900 „arische“ Ärzte und 69 „Mischlinge“ (Allgemeinärzte und Fachärzte) für die freie Praxis zur Verfügung stünden. Rund 74 Assistenzärzte aus den Krankenhäusern Wiens seien „niederlassungsreif“ und könnten sofort eingesetzt werden. Dazu kämen noch „rund 100 Ärzte aus den anderen Gauen und ausserdem noch aus dem Reich 22 österreichische und deutsche Ärzte, die nach Wien verziehen“ wollten. Es stünden daher – ohne die Krankenhausärzte – „1.165 arische Ärzte für eine arische Bevölkerung von rund 1,5 Millionen in Wien“ zur Verfügung.⁹² Ramm berichtete Bürckel auch, dass die Wohnungsfrage für die Niederlassung der „arischen“ Ärzte und Ärztinnen Schwierigkeiten bereiten könne, er aber bereits mit dem Wiener Bürgermeister „Fühlung genommen“ und dieser zugesagt habe, „dass Wohnungen für Ärzte vordringlich zur Verfügung gestellt“ würden.⁹³ In der Tat organisierte die Stadt Wien in „dankenswerter Weise“ Wohnraum, indem sie den „in Arbeiterwohnblocks sitzenden jüdischen Ärzten die Wohnung zum frühest möglichen Termin“ kündigte, weshalb die rasche Einsetzung von 60 „arischen“ Ärzten erfolgen habe können. Später leisteten dann die „Hoheitsträger der Partei“ bei der Beschaffung weiterer Wohnungen „außerordentlich gute Dienste“.⁹⁴ Auch stellte die Reichsärztführung günstige Darlehen zur finanziellen Unterstützung für in der „Ostmark“ neu zur Kassenpraxis zugelassene oder „umgesiedelte“ Ärzte zur Verfügung.⁹⁵

War also grundsätzlich der Zuzug von Ärzten und Ärztinnen zur Auffüllung der österreichischen Ärzteschaft höchst erwünscht, so galt dies nicht

91 Ramm, Monate, S. 219.

92 Schreiben Ramm an Bürckel 2. 5. 1938, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2361: Juden im Ärzteberuf, Kt. 155.

93 Ebenda.

94 Ramm, Monate, S. 220.

95 Ebenda.

für Volksdeutsche. So berichtete Ramm Bürckel vom „Bestreben von Seiten volksdeutscher Ärzte des Auslandes (Siebenbürgen, Banat, Südtirol) die Einbürgerung in das Reich oder nach Österreich zu betreiben, um sich als Ärzte in Österreich niederzulassen“. Er ersuchte Bürckel, „diese Absicht durch entsprechende Anweisung an das Innenministerium zu verhindern“, weil die BewohnerInnen der Herkunftsgebiete damit ihre Ärzte und Ärztinnen verlieren würden und es aus „politischen Gründen [...] falsch“ wäre, „volksdeutsche Auslandsgruppen artfremden Ärzten anzuvertrauen“.⁹⁶

Zusammenfassend ist über die Umsetzung der „Säuberungs“- und Entrechtungsmaßnahmen der aus rassistischen oder politischen Gründen unerwünschten Ärzte und Ärztinnen jedenfalls festzuhalten, dass diese im ehemaligen Österreich in nur wenigen Monaten abgeschlossen werden konnte, wengleich aus Gründen der unterschiedlichen Rechtsordnungen und der damit verbundenen völligen Umstrukturierung des Gesundheitswesens mit verschiedenen Reibungen und österreichspezifischen Durchführungsmaßnahmen.

Was die Betroffenen anbelangt, so hielt sich die Verfolgung politisch missliebiger Ärzte (kaum Ärztinnen) in Österreich – nicht zuletzt auch aufgrund von Emigration bereits zwischen 1933 und 1938 – quantitativ durchaus in Grenzen, während die Entrechtung und Verfolgung alle „Juden“, „Mischlinge“ und „jüdisch Versippten“ erfasste. Während jedoch Ärzte und Ärztinnen mit jüdischen EhepartnerInnen „nur“ ihre öffentlichen Ämter verloren und „Mischlinge“ zumindest ihre Spitalsausbildung beenden konnten und auch vom Approbationsentzug verschont blieben, so trafen die NS-Maßnahmen die sogenannten „Volljuden“ mit aller Härte. Der Großteil der verfolgten Ärzte und Ärztinnen konnte – solange die „Auswanderung“ noch nicht verboten war – wenigstens ihr Leben durch die Flucht retten, viele endeten jedoch entweder durch Suizid oder Ermordung in den Konzentrationslagern.

⁹⁶ Ebenda, S. 219.